



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Datum 28.11.2008

Name Erik Lang

Durchwahl 0711 231-3633

Aktenzeichen 63-3952.34 / 23


(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 9
(Landesstelle für Straßentechnik))

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

 Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte;
hier: Nachrechnen von Brücken
Erlass vom 18.01.1982, Nr. 66/3411/76

Anlagen
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2004

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 13/2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen unter Beibehaltung des Berechnungsverfahrens nach ARS Nr. 14/1981 die Berücksichtigung einer 44 t-Fahrzeugkombination anstelle des SLW 24 bei der Nachrechnung von Brücken bekannt gegeben.

Die in dem ARS 13/2004 getroffenen Festlegungen sind beim Nachrechnen von Brücken im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Analog zur Anwendung des zugrundeliegenden ARS 14/1981 wird den Städten, die selbst Baulastträger klassifizierter Straßen sind, empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Die Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen führt die Nachrechnung für die Kreisstraßenbrücken im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreistag „Vereinbarung über die Erstellung von Nachrechnungen zum Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren gem. § 29 Abs. 3 StVO hinsichtlich der Befahrbarkeit von Brückenbauwerken im Zuge von Kreisstraßen für die nach § 29 StVO genehmigungspflichtigen Transporte“ entsprechend durch.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen wird gebeten, dieses Einführungsschreiben (und das zugehörige ARS Nr. 13/2004) in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Sachgebiet 5. Brücken- und Ingenieurbau im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen einzustellen.

gez. Ries

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2004

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Bonn, den 18.05.2004
S 25/38.55.10-02/7 Va 04

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Betreff: **Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte;**

hier: Nachrechnen von Brücken

Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 14/1981 vom 01.07.1981
– StB 25/38.55.10-02/25026 Va 81 –

(2.02)

A.

(1) Nach § 29 Abs. 3 StVO bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Achslasten und Gesamtgewichte die nach § 34 StVZO zugelassenen Werte überschreiten, der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Straßenbaubehörde anzuhören, soweit die Achslasten und Gesamtgewichte über den zulässigen Werten liegen.

(2) Für die im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren durchzuführenden Nachrechnungen von Brücken wurde das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1981 mit der Bitte bekannt gegeben, dieses für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Dem Berechnungsverfahren liegt vom Grundsatz her die DIN 1072, Ausgabe November 1967 zugrunde.

(3) Im Vorgriff auf die Bekanntgabe eines neuen Berechnungsverfahrens, das systembezogene Informationen der Bauwerksdatenbank SIB-Bauwerke, die technische Fortentwicklung der Datenverarbeitung sowie Lastansätze nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 bzw. nach DIN-Fachbericht 101 verwendet, ist es jedoch auf Grund der inzwischen veränderten Verkehrszusammensetzung erforderlich, vorab die 44 t-Fahrzeugkombination des genehmigungsfreien Schwerverkehrs im kombinierten Verkehr statt des bisher vorgesehenen SLW 24 zu berücksichtigen.

(4) Die Verwendung der 44 t-Fahrzeugkombination für die im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren durch-

zuführenden Nachrechnungen von Brücken wurde im Bund/Länder-Hauptausschuss Brücken- und Ingenieurbau abgestimmt und beschlossen.

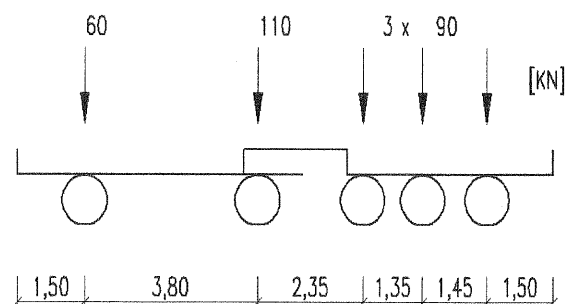
B.

(1) Durch die ständige Zunahme des Schwerverkehrs ist es heute nicht mehr selten, dass neben dem Schwerlasttransport eine 44 t-Fahrzeugkombination des genehmigungsfreien Schwerverkehrs im kombinierten Verkehr das Bauwerk befährt. Es wird deshalb als notwendig erachtet, neben dem in der Hauptspur angesetzten Schwerverkehr die 44 t-Fahrzeugkombination zu berücksichtigen.

C.

(1) Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 14/1981 behält bis zur Einführung eines neuen Berechnungsverfahrens weiterhin Gültigkeit, mit der Ausnahme, dass seitlich neben dem Schwerlasttransport anstelle des SLW 24 nach ARS Nr. 14/1981 nun die 44 t-Fahrzeugkombination zu verwenden ist.

(2) Die Berücksichtigung der 44 t-Fahrzeugkombination sollte gemäß dem unten gezeigten Lastbild erfolgen. Die angegebenen Achslasten [kN] und Achsabstände [m] basieren auf einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu Auswertungen von Achslasterfassungen und Silhouettenerhebungen an fünf Streckenabschnitten von Bundesautobahnen.



D.

(1) Ich bitte Sie, die hier getroffenen Festlegungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für die im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren durchzuführenden Nachrechnungen von Brücken in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(2) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 13/2004 vom 15.07.2004, veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn